

Teilhabe von Flüchtlingen und inklusive Entwicklungszusammenarbeit

Dann kommen wir zur Frage 16 der Abgeordneten Luise Amtsberg:

Welche Schlussfolgerungen bzw. Konsequenzen zieht die Bundesregierung hinsichtlich der Situation von Flüchtlingen mit Behinderungen in Deutschland, insbesondere im Hinblick auf ihre Unterbringung und den Zugang zu Rehabilitationsmaßnahmen, und sollten der Bundesregierung hierzu keine Daten vorliegen, plant sie, einen entsprechenden Forschungsauftrag zu vergeben?

Dr. Günter Krings, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern:

Vielen Dank, Frau Präsidentin. – Auf die Kollegin Amtsberg ist Verlass; vielen Dank.

Bei Flüchtlingen handelt es sich um Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde. Ihnen sind nach Art. 29 und Art. 30 der Richtlinie 2011/95/EU Sozialhilfeleistungen und medizinische Versorgung wie eigenen Staatsangehörigen zu gewähren.

Eine Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen, in Unterkünften für Asylbewerber etwa, findet daher nicht statt.

Ich rufe die Frage 31 der Kollegin Luise Amtsberg auf:

Auf welche Weise bzw. an welchen Orten können sich nach Kenntnis der Bundesregierung Flüchtlinge mit Behinderungen bzw. behinderte Menschen, die schlecht oder nicht deutsch sprechen, über sozialrechtliche Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen informieren, und sollte die Bundesregierung hierzu keine Kenntnis haben, plant sie, einen entsprechenden Forschungsauftrag zu vergeben?

Gabriele Lösekrug-Möller, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Frau Präsidentin! Liebe Kollegin Amtsberg, Ihre Frage beantworte ich gerne wie folgt: Flüchtlinge mit Behinderung sowie behinderte Personen mit Migrationshintergrund, deren Kenntnisse der deutschen Sprache nicht ausreichend sind, um sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache zu verständigen, können sich über die ihnen zustehenden Sozialleistungen und über die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Berechtigung zur Teilnahme an Integrationskursen grundsätzlich bei jedem Sozialleistungsträger informieren. Außerhalb des Anwendungsbereichs des Asylbewerberleistungsgesetzes, zum Beispiel bei Flüchtlingen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, oder bei Ausländern mit gesichertem Aufenthaltsstatus, besteht für die Sozialleistungsträger eine Pflicht zur Beratung und Auskunft. Am besten wendet sich ein Flüchtling oder Ausländer, bei dem eine Behinderung vorliegt, an das für ihn örtlich zuständige Integrationsamt, das auch bei der Stellung eines Antrags auf Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises helfen kann. Angesichts der gebotenen Kürze der Antwort verzichte ich auf die Nennung der jeweiligen Rechtsgrundlage.

Daneben können auch in den gemeinsamen Servicestellen der Rehaträger Auskünfte über die Zielsetzung, Zweckmäßigkeit und die Erfolgsaussicht hinsichtlich der Gewährung möglicher Leistungen zur Teilhabe eingeholt werden. Es wird der individuelle Hilfebedarf ermittelt und geklärt, welche Rehabilitationsträger für die Leistung zuständig sind. Sind Leistungen verschiedener Rehaträger angezeigt, koordiniert die Rehaservicestelle die Zusammenarbeit dieser Träger. Behinderte Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die in den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes fallen und Grundleistungen nach den §§ 3 ff.

Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, können sich hinsichtlich der für sie in Betracht kommenden Unterstützungsleistungen an den zuständigen Leistungsträger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wenden. Die Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

Da Sie gefragt haben, ob ein Forschungsauftrag zu der Problematik geplant ist, will ich Ihnen antworten: Nein, das ist nicht geplant.

Luise Amtsberg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Ich möchte noch einmal nachfragen. Es ist ja so, dass Flüchtlinge, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen, in den ersten 48 Monaten nur bei akuten Schmerzen eine medizinische Versorgung bekommen. Das gilt auch für Rehamaßnahmen. Die Frage ist, ob es mit der Behindertenrechtskonvention vereinbar ist, wenn in vielen Fällen Anträgen auf eine Brille, einen Rollator oder einen Rollstuhl nicht stattgegeben wird. Deshalb noch einmal die Frage: Gibt es möglicherweise Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, um diese Menschen zu unterstützen?

Gabriele Lösekrug-Möller, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales: Ich antworte gerne darauf. Ich beziehe mich auf die Antwort, die ich Ihnen gerade gegeben habe. In meiner Antwort habe ich den Unterschied herausgearbeitet: Behinderte Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die in den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes fallen, fallen hinsichtlich Versorgung und Unterbringung in die Zuständigkeit der Länder. Das ist der Punkt, den ich hier herausarbeiten möchte. Deshalb bezieht sich Ihre Frage in erster Linie auf die Regelungen der Länder. Darüber kann ich Ihnen keine Auskunft geben.

Luise Amtsberg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Ja. – Das ist ja alles richtig. Der Punkt ist nur, dass wir auf Bundesebene zumindest die Aufgabe haben, zu schauen, wie die Länder mit einer solchen Situation umgehen. Deshalb habe ich auch danach gefragt, ob nicht eine Evaluation der Situation vor Ort angemessen wäre. Was mich noch interessiert, ist Folgendes: Entstehen für die betroffenen Personen Kosten, bzw. kann es sein, dass an irgendeiner Stelle Kosten entstehen? Ist das eigentlich eine proaktive Geschichte? Wann erfährt ein Betroffener, der eine Behinderung hat, davon, dass er die Rechte, die Sie vorgetragen haben, tatsächlich hat?

Gabriele Lösekrug-Möller, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales: Ich antworte gerne auf Ihre Frage. – Ich will Ihnen sagen: An genau dieser Stelle kommt es darauf an, welchen Personenkreis Sie mit Ihrer Frage meinen. Ich möchte sie nicht interpretieren. Ich habe aber die Vermutung, dass Sie jene Asylbewerberinnen und Asylbewerber meinen, die Leistungen nach §§ 3 ff. Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Daher muss ich meine Antwort leider wiederholen: Das ist in der Tat Sache der Bundesländer. Selbstverständlich sind wir in vielen Angelegenheiten mit den Bundesländern im Gespräch. Aber natürlich ersetzt das nicht die Verschiebung von Zuständigkeiten. Hier sind die Bundesländer gefragt. Ich denke, in den jeweiligen Bundesländern gibt es entsprechende Regelungen.

Corinna Rüffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Es ist ja richtig, dass die Zuständigkeit für diesen Bereich bei den Ländern liegt. Aber die Zuständigkeit für die Gesetzgebung liegt beim Bund. Insofern könnte man natürlich darüber nachdenken, welche Änderungen geboten wären bzw. ob sogar ein Wegfall des Asylbewerberleistungsgesetzes geboten wäre, um bestehenden Härten, die es in der Bundesrepublik jeden Tag gibt, entgegenzutreten, medizinische Leistungen auch Menschen, die einen Flüchtlingsstatus haben oder als Asylbewerber in Deutschland sind, ihn also noch nicht haben, zu ermöglichen und ihnen Hilfsmittel wie Rollatoren, Rollstühle usw. zur Verfügung zu stellen. Es ist eine ganz problematische Situation, dass das derzeit nicht geschieht. Die Beratung – gleich komme ich zu meiner Frage – ist gerade für Flüchtlinge mit Behinderung unglaublich wichtig. Diese Flüchtlinge haben es sehr schwer, die nötigen Informationen zu bekommen und damit Kenntnis darüber zu erlangen, welche Hilfsmöglichkeiten in der Bundesrepublik, die für sie naturgemäß fremd ist, zur Verfügung stehen. Ich habe vor kurzem ein Gespräch mit Vertretern einer Initiative in Berlin geführt, die sich auf genau diese Fälle spezialisiert hat, nämlich auf Asylbewerber, Flüchtlinge und Menschen mit

Migrationshintergrund mit Behinderung. Ihr Problem besteht darin, dass ihre Finanzierung überhaupt nicht gesichert ist. Diese Initiative arbeitet also, ohne zu wissen, ob sie nächstes Jahr noch wird beraten können. Meine Frage an die Bundesregierung lautet: Planen Sie, Mittel zur Verfügung zu stellen, damit diese wichtige Beratungstätigkeit in Zukunft stabil ausgeübt werden kann?

Gabriele Lösekrug-Möller, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales: Frau Kollegin Ruffer, Sie sprechen damit unter anderem einen Personenkreis an, den ich anfangs abgegrenzt habe, nämlich Flüchtlinge, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, und Ausländer mit gesichertem Aufenthaltsstatus. Für diesen Personenkreis gelten andere Regelungen als für jene Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Anspruch nehmen.

Ich will Ihnen sagen – ich glaube, wir sind da einer Meinung –: Personen mit Behinderung, die noch dazu Flüchtlinge oder Asylbewerber sind, finden auch in Deutschland erschwerte Bedingungen vor; diese Einschätzung teilt die Bundesregierung mit Ihnen und dem Parlament. Deshalb gibt es die Regelung, dass immer dann, wenn der Schutz gewährt und der Status anerkannt ist, sehr weit reichende Möglichkeiten bestehen, nicht nur zur Beratung – diese muss schon nach den §§ 14 und 15 Erstes Buch Sozialgesetzbuch verpflichtend erfolgen –, sondern auch im Hinblick auf entsprechende Leistungen. Davon abzugrenzen – ich wiederhole meinen Vortrag – sind jene Menschen, deren Status ein anderer ist. Für sie gelten andere Regelungen.

Sie haben außerdem nach der finanziellen Absicherung der Beratungsmöglichkeiten gefragt. Was die erste Zielgruppe, die ich gerade erwähnt habe, betrifft, ist es so, dass alle Einrichtungen, die es in Deutschland gibt, die Pflicht zur Beratung haben. Erfolgt die Beratung durch weitere Einrichtungen – vielleicht können Sie das ja schriftlich konkretisieren –, müsste man prüfen, wie ihre Situation, ihre finanzielle Lage und die entsprechende Förderung ist und ob man ihnen zukünftig helfen kann. Da ich aber jetzt keine Einrichtung von Ihnen benannt bekommen habe, kann ich dazu leider keine Auskunft geben.

des Parl. Staatssekretärs Thomas Silberhorn auf die Fragen des Abgeordneten Uwe Kekeritz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/814, Fragen 84 und 85):

Wie ermittelt die Bundesregierung mittlerweile angesichts der Ankündigung im Aktionsplan des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, einen entsprechenden Ansatz zu entwickeln, inwiefern Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit inklusiv gestaltet sind, und wie hoch ist der Anteil der entwicklungspolitischen Maßnahmen, die inklusiv sind (bitte in Prozent und absolut angeben)?

Inwiefern wird das Thema „Behinderung“ vonseiten der Bundesregierung in die Post-2015-Debatte eingebracht, und inwieweit werden Menschen mit Behinderung in den Entwicklungsländern als Akteure, zum Beispiel durch Selbstvertretungsorganisationen, im Prozess berücksichtigt?

Zu Frage 84:

Die Bundesregierung hat durch die Verabschiedung des Aktionsplans zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen verschiedene Prozesse in Gang gesetzt, um Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit inklusiver zu gestalten. Dies betrifft viele Sektoren und Länder, in denen die deutsche Entwicklungszusammenarbeit tätig ist.

Als Grundlage der Prüfung von Vorhaben dient das übersektorale Konzept „Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik“, das auch die Inklusion von Menschen mit Behinderungen umfasst. In Bezug auf die Erfassung und Evaluierung von inklusiven Vorhaben werden Evaluierungsinstrumente entwickelt.

Das BMZ verfolgt einen zweigleisigen Ansatz zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Entwicklungszusammenarbeit – spezifische und Querschnittsvorhaben – und förderte in den Jahren 2009 bis 2013 spezifische Projekte mit einem Volumen von rund 50 Millionen Euro zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Entwicklungsländern.

Aktuelle Daten zu Vorhaben mit inklusiven Bestandteilen können bei Bedarf ermittelt werden.

Zu Frage 85:

Die Bundesregierung setzt sich auf internationaler Ebene aktiv für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen ein, dies sowohl durch Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit als auch in VN-Debatten und Prozessen.

Dazu gehört unter anderem die konstruktive Mitarbeit bei den jährlichen Vertragsstaatenkonferenzen der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen oder Sitzungen der Sozialentwicklungskommission.

Die Bundesregierung hat eine auf Menschenrechten basierte und inklusive Zusammenarbeit beim Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zum Thema „Behinderung und Entwicklung“ 2013 unterstrichen. Sie setzt sich gleichermaßen hierfür ein bei der laufenden Open Working Group on Sustainable Development Goals.

Die deutsche Position zur Post-2015-Debatte verweist explizit auf die Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen und finanziert bereits Forschungsaktivitäten zur Inklusion – ein bislang unerforschtes Gebiet. Zudem fördert die Bundesregierung den Austausch mit und die Stärkung von Selbstvertretungsorganisationen und ihrer Netzwerke, zum Beispiel durch Dialogforen.

des Parl. Staatssekretärs Thomas Silberhorn auf die Fragen der Abgeordneten Claudia Roth (Augsburg)(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/814, Fragen 86 und 87):

Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Baumaßnahmen, die durch die deutsche Entwicklungszusammenarbeit gefördert werden, in den Partnerländern barrierefrei und inklusiv ausgeführt werden? Inwiefern werden zivilgesellschaftliche Antragsteller bei durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung geförderten Projekten, etwa durch den Titel „Förderung der entwicklungspolitischen Bildung“, dazu aufgefordert, ihre Projekte inklusiv zu planen und umzusetzen?

Zu Frage 86:

Das BMZ-Konzept „Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik“ (2011) – verbindlich für alle Institutionen der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit – umfasst den in den Menschenrechtskonventionen verankerten besonderen Schutz und die gezielte Förderung der Rechte benachteiligter bzw. diskriminierter Gruppen. Hierunter fallen Menschen mit Behinderungen. Einzelne Maßnahmen:

Für die Erarbeitung der Länderstrategien des BMZ besteht eine entsprechende Arbeitshilfe zur Umsetzung des Menschenrechtsansatzes.

Für die Erstellung von Programmvorschlügen durch die Durchführungsorganisationen – KfW, GIZ, PTB, BGR – ist die Prüfung der jeweils relevanten menschenrechtlichen Risiken und Wirkungen im Vorfeld aller Vorhaben und für alle Module der deutschen staatlichen EZ verpflichtende Aufgabe. Hierzu erstellter BMZ-Leitfaden zur Berücksichtigung von menschenrechtlichen Standards und Prinzipien, einschließlich Gender, bei der Erstellung von Programmvorschlügen der deutschen staatlichen Technischen und Finanziellen Zusammenarbeit berücksichtigt Barrierefreiheit.

Speziell GIZ und KfW: Inklusion und Barrierefreiheit werden bei Neubau, Erweiterung, Renovierung und Sonderbauten systematisch geprüft. Die Freigabe erfolgt nur nach vorheriger Prüfung von Konzept, Planung, Ausschreibung und Bau der zuständigen Abteilungen. Die KfW berücksichtigt dies in den Finanzierungsvereinbarungen, unter anderem durch Vorgaben für Gutachter und Guchachterinnen.

Zu Frage 87:

Die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft unter Nutzung aller Kooperationsmöglichkeiten ist ein wichtiges Handlungsfeld im Rahmen des BMZ-Aktionsplans zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Die für die Kooperation mit der Zivilgesellschaft verantwortliche Vorfeldinstitution Engagement Global setzt sich in verschiedenen Programmen in Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Akteuren für die Inklusion von Jugendlichen und Erwachsenen ein. Die Organisation strebt die Verbesserung von Barrierefreiheit und Inklusion in den Programmabläufen an.

